

Kreistagsdrucksache Nr. 006/16

AZ. GB2/A21

Anlagen 5

Tagesordnungspunkt

Unterbringung und schulische Eingliederung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF) im Landkreis Tübingen

Bericht

Jugendhilfeausschuss (öffentlich) am 24.02.2016

Zusammenfassung:

Die nachfolgenden Ausführungen sollen einen Überblick zum aktuellen Stand der Unterbringung der UMF im Landkreis Tübingen bieten. Dazu werden die seit dem 01.11.2015 gültige gesetzliche Grundlage, die Verteilungssituation auf Bundesebene und in Baden-Württemberg sowie die aktuellen Fallzahlen und die (neu geschaffene) Infrastruktur zur Unterbringung im Landkreis Tübingen dargestellt.

Darüber hinaus werden die fachliche Leitmaxime zur Eingliederung und die weitere Planung beschrieben. Ergänzende Erläuterungen und Ausführungen zur konkreten Praxis erfolgen auf Nachfrage mündlich.

1. **„Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ / Ergänzung des SGB VIII, in Kraft seit dem 01.11.2015**

Der Gesetzgeber hat auf die bundesweit stark steigenden Zahlen von unbegleitet einreisenden minderjährigen Ausländern mit der oben benannten Ergänzung des SGB VIII reagiert. Das Gesetz regelt im Wesentlichen eine bundesweite Aufnahmespflicht der Länder und stellt klar, dass ausländische Kinder und Jugendliche Zugang zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe haben. Außerdem wird das Mindestalter zur Begründung der Handlungsfähigkeit im Asylverfahren von 16 auf 18 Jahre angehoben (**vgl. Anlage 1**).

Für die Praxis vor Ort zentral sind die neu eingefügten §§ 42a ff. SGB VIII. Sie regeln das Verfahren der Inobhutnahme (§ 42a), die Verteilung (§ 42 b), die Aufnahmequoten der Bundesländer (§ 42c) sowie das Verfahren zur Altersfeststellung (§ 42f).

2. **Zuweisungsquoten zur Verteilung auf die Bundesländer und aktuelle Verteilung auf die Jugendämter in Baden-Württemberg (Stand 21.01.2016)**

Baden-Württemberg gehört zu den Bundesländern, die Ihre Aufnahmequote noch nicht erfüllt haben (aktuell liegt sie bei 71,3%). D.h. neben der generellen Unsicherheit wie sich die UMF-Zahlen bundesweit entwickeln, haben wir weiterhin eine „Abverteilung“ aus anderen Bundesländern zu erwarten, die wohl weiterhin zu einem konstanten Zustrom an UMF nach Ba-Wü führt (**vgl. Anlage 2**).

Für die Verteilung innerhalb Baden-Württembergs ist seit dem 01.11.2015 der KVJS zuständig. Der Landkreis Tübingen erfüllt seine Quote schon seit Monaten mit Schwankungen, die aus der Zuweisungspraxis resultieren (**vgl. Anlage 2**).

Eine angenommene volle Quotenerfüllung Baden-Württembergs auf Basis der aktuellen Zahlen würde für den Landkreis Tübingen eine Aufnahmeverpflichtung von zusätzlich 51 UMF bedeuten.

3. Infrastruktur, Fallzahlen und fachliche Leitmaxime zur UMF-Unterbringung im Landkreis Tübingen

Die Abteilung Jugend hat gemeinsam mit den Freien Trägern der Jugendhilfe seit dem Sommer 2015 ein an den verschiedenen Bedarfen und den stark steigenden Fallzahlen (noch im August 2015 waren die UMF-Unterbringungszahlen im Landkreis knapp zweistellig) orientiertes, ausdifferenziertes Unterbringungsangebot bereitgestellt (**vgl. Anlage 3**). Dieses Angebot wird ständig „auf Sicht“ angepasst. Aktueller Unterbringungsstand sind 120 UMF, vorbereitet sind wir im Landratsamt aktuell auf eine Unterbringung von ca. 150 UMF. Die jeweiligen Nationalitäten und die Altersstruktur der UMF sind den beiden Schaubildern der **Anlage 4** zu entnehmen.

Wir unterscheiden bei der Unterbringung zwischen Erstaufnahme und Anschlussunterbringung. Die Erstaufnahme nach Ankunft im Landkreis erfolgt i.d.R. in der Jugendherberge Tübingen (Betreuung wird durch das Jugendamt sichergestellt) oder insbesondere bei unter 16-jährigen in einer Familie oder einer Wohngruppe. Während der Erstaufnahme werden durch den Fachdienst UMF der Abteilung Jugend in Zusammenarbeit mit den Betreuern vor Ort alle notwendigen Daten erhoben und insbesondere der Betreuungsbedarf festgestellt. Daraufhin erfolgt baldmöglichst die passende Anschlussunterbringung.

Im Unterschied zu den regulären stationären Unterbringungen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung besteht bei den UMF grundsätzlich in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle ausschließlich ein Bedarf an Bildungs- sowie Betreuungs-/Versorgungsleistungen. Leitmaxime bei allen UMF-Unterbringungen ist daher die sofortige Bereitstellung von Deutschunterricht und Anleitung zur lebenspraktischen und kulturellen Adaption in Deutschland. D.h. jeder UMF erhält direkt nach Ankunft ein entsprechendes, mindestens halbtägiges (verpflichtendes) Bildungsangebot. Die Gewährleistung dieses Angebots übernimmt das Landratsamt, durchgeführt wird es in den Schulen des Landkreises (Vorbereitungsklassen der Regelschulen, VABO-Klassen der beruflichen Schulen) und über zusätzlich beauftragte Bildungsträger (z.B. team-training).

4. Bisherige Erfahrungen und weitere Planungen

Bei der schulischen Vorbildung der UMF gibt es gravierende Unterschiede. Der Bildungsstand reicht vom Analphabeten bis hin zum angehenden Abiturienten.

Allen gemeinsam ist eine hohe Motivation die deutsche Sprache zu erlernen und sich zu integrieren. Jugendtypisches Fehlverhalten kommt vor, bewegt sich aber in einem - sehr deutlich - niedrigeren Rahmen als in der Jugendhilfe gewohnt. Beleg dafür ist die fast reibungslose Betreuung von bis zu 30 Jugendlichen in der Jugendherberge Tübingen. Hier erhalten wir von der Herbergsleitung nur positive Rückmeldungen.

Die teilweise traumatischen Erfahrungen der UMF in den Herkunftsländern und während der Flucht machen sich bislang nur in Einzelfällen bemerkbar. Hier rechnen wir aber mit einem sukzessiven Anstieg an therapeutischem Bedarf, da aller Erfahrung nach Traumatisierungen

vor allem dann erst zu Tage treten, wenn eine gewisse Beruhigung der individuellen Lebensverhältnisse eingetreten ist.

Geplant ist es, gemeinsam mit den Landkreisen Reutlingen und Zollernalbkreis ein UMF-Wohnheim mit ca. 60 Plätzen in Hechingen in einem Gebäudeteil des ehemaligen Krankenhauses einzurichten. Der Standort befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Berufsschulzentrum in Hechingen und soll spätestens zum 01.05.16 in Betrieb gehen. Das Gebäude wird durch das Landratsamt Zollernalbkreis hergerichtet und an den Betreiber vermietet. Betreiber der Einrichtung wird der dort örtlich tätige Jugendhilfeträger Haus Nazareth/Sigmaringen sein. Die Abrechnung der Unterbringungen erfolgt durch die Landkreise einzelfallbezogen über einen Tagessatz an den Betreiber. Bei dem gesamten Vorgang handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

Die Belegung des Wohnheims wird paritätisch durch die beteiligten Landkreise gemeinsam mit dem Träger erfolgen. Aufgenommen werden sollen dort ausschließlich UMF mit guten Bildungsvoraussetzungen. Ziel ist die möglichst schnelle Eingliederung der UMF in eine reguläre Berufsschulausbildung.

Finanzielle Auswirkungen:

Der durch das Land Baden-Württemberg (mit Zeitverzug) komplett refinanzierte Leistungsaufwand für die Unterbringung der UMF ist - nach dem beschlossenen Kreishaushalt 2016 - der Aufstellung in **Anlage 5** zu entnehmen. Rechnungsgrundlage waren zum Zeitpunkt Haushaltsaufstellung 100 Fälle. Bei weiter ansteigenden Fallzahlen ist mit einem entsprechenden Anstieg von Ausgaben und Einnahmen zu rechnen.